

TEIL 3 – MIETBEDINGUNGEN VERCHARTERUNG

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Vercharterung der Bootshaus Burchardt GmbH

Vercharterer im Sinne der AGB ist die Bootshaus Burchardt GmbH, Werftstraße 9, 15537 Erkner.

Charterer ist der jeweilige Bootsmieter für den gebuchten Zeitraum.

§ 1 Vertragsabschluss

Der Abschluss des Chartervertrages erfolgt durch die Buchungsanmeldung des Charterers und die Bestätigung des Vercharterers in Textform. Weicht die Bestätigung von der Anmeldung ab, so liegt darin ein neues Vertragsangebot, an welches der Vercharterer 14 Tage gebunden ist. In dieser Zeit muss der Charterer dieses Angebot annehmen, andernfalls liegt kein gültiger Chartervertrag vor. Die vertraglichen Leistungen richten sich nach der Leistungsbeschreibung des Vercharterers und den speziellen Buchungsunterlagen. Nebenabreden und Zusatzwünsche müssen in die Anmeldung und die Bestätigung aufgenommen werden.

§ 2 Kündigung, Vertragsrücktritt

Kommt der Charterer seiner Zahlungsverpflichtung zu den festgelegten Zahlungsterminen nicht nach, kann der Vercharterer die Leistung verweigern. Einer Mahnung bedarf es nicht. Falls der Zahlungseingang nicht fristgerecht erfolgt, ist der Vercharterer berechtigt, ohne vorherige Ankündigung die Yacht anderweitig zu verchartern.

Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare und außergewöhnliche Umstände wie Krieg, Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen, Naturkatastrophen berechtigen beide Teile zur außerordentlichen fristlosen Kündigung. Hochwasser, Trockenheit oder ähnliche Gründe berechtigen nicht zur Kündigung.

Kann der Charterer die Charter nicht antreten, so hat er unverzüglich den Vercharterer zu informieren. Gelingt eine Ersatzcharter, so hat der Charterer nur die entstandenen Kosten sowie eine einmalige Bearbeitungsgebühr von EUR 100 zu zahlen. Ebenso wird für Umbuchungen eine Bearbeitungsgebühr von EUR 100 erhoben. Dem Charterer wird der Nachweis gestattet, dass in den vorgenannten Fällen keine Kosten in Höhe der Bearbeitungsgebühr oder Umbuchungsgebühr oder überhaupt keine Kosten entstanden sind. Soweit bereits darüber hinausgehende Zahlungen geleistet wurden, werden diese zurückerstattet. Gelingt keine geeignete Ersatzcharter, hat der Charterer die vollen Chartergebühren zu zahlen. Der Vercharterer empfiehlt den Abschluss einer Rücktrittskostenversicherung. Ebenso empfiehlt der Vercharterer den Abschluss einer Auslandsranken- und Unfallversicherung.

§ 3 Kautio

Bei Übernahme der Yacht ist die Kautio in bar oder durch einen von einer Bank bestätigten Scheck oder durch vorherige Überweisung zu hinterlegen und wird bei zeitgerechter und ordnungsgemäßer Rückgabe der Yacht zurückerstattet. Für verlorene oder beschädigte Ausrüstungsgegenstände können vom Vercharterer die tatsächlichen Wiederbeschaffungskosten von der Kautio einbehalten werden. Bei Beschädigungen, deren Höhe am Tage der Rückgabe nicht feststellbar ist, wird die gesamte Kautio solange einbehalten, bis die Schadenfeststellungen abgeschlossen sind und feststeht, dass den Charterer keine Ersatzpflicht trifft. Andernfalls erfolgt Rechnungsstellung und Abrechnung nach Behebung des Schadens.

§ 4 Versicherung

Es besteht eine Vollkaskoversicherung für die Yacht. Daneben besteht eine Haftpflichtversicherung für Personen- und/oder Sachschäden. Die Versicherungen können bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens

leistungsfrei sein. Bei grob fahrlässiger Verursachung des Schadens ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Versicherungen haben eine Selbstbeteiligung in Höhe der gezahlten Kautions, die der Charterer bei jedem schuldhaft verursachten Schadensereignis trägt. Die Versicherungsbedingungen des Versicherungsunternehmens sind Bestandteil dieses Chartervertrages und können auf Wunsch vor einem Vertragsabschluss in Textform vom Vercharterer angefordert oder in den Geschäftsräumen eingesehen werden.

Der Charterer haftet für alle von der Versicherung nicht ersetzten Schäden, sofern eigenes Verschulden oder ein Verschulden von Mitgliedern der Crew gegeben ist. Die Haftung erstreckt sich auch auf leichte Fahrlässigkeit. Ein Regress der Versicherung beim Charterer bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens bleibt vorbehalten.

Nicht versichert sind die persönlichen Gegenstände des Charterers und der Crew. Die Versicherung haftet nicht bei selbstverschuldeten Unfällen von an Bord befindlichen Personen. Ansprüche aus Schäden, die dem Charterer oder der Crew während der Nutzung durch das Boot oder das Zubehör oder im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, sind ausgeschlossen.

§ 5 Chartergebiet

Das Chartergebiet und die Fahrtgrenzen sind im Chartervertrag vereinbart. Dieses Revier darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Vercharterers überschritten werden.

§ 6 Befähigungen

Der Charterer erklärt ausdrücklich, dass er oder der aufgeführte Schiffsführer über alle seemännischen Kenntnisse verfügt, die zum Führen eines Schiffes im Chartergebiet erforderlich sind und – sofern erforderlich – im Besitz eines für das das Fahrtgebiet und das Boot gültigen Führerscheins ist. Der Vercharterer kann den Charterer auffordern, seine Fähigkeiten bei einer Probefahrt unter Beweis zu stellen.

Der Charterer hat sich vor Antritt eines Törns die notwendige Revierkenntnis durch Studium der Seekarten, Handbücher usw. zu verschaffen. Er haftet für Navigationsfehler.

Die Vorschriften für die Nutzung von Funkmitteln und Seenotsignalen sind seitens des Vercharterers und Charterers einzuhalten.

§ 7 Nutzung

Nach der Übergabe durch den Vercharterer kann die Yacht im üblichen und der guten Seemannschaft entsprechenden Rahmen genutzt werden. Alle Verbrauchsstoffe wie Diesel, Öl, Gas, Petroleum und Trockenbatterien gehen zu Lasten des Charterers und werden nach Abschluss der Reise gesondert berechnet.

Der Ölstand und der Kühlwasserstand des Motors sind täglich zu überprüfen. Die Temperaturanzeige sowie der Kühlwasseraustritt des Motors müssen bei Betrieb laufend überwacht werden. Schäden, die durch Trockenlaufen des Motors oder Überhitzung entstehen, sind nicht versichert und gehen bei schuldhafter Verursachung zu Lasten des Charterers.

Der Charterer verpflichtet sich:

- das Schiff im Sinne einer verantwortungsbewussten Führung und unter Berücksichtigung der guten Seemannschaft zu handhaben
- die Yacht nur mit Bootsschuhen zu betreten
- nur unter Maschine in Häfen ein- und auszulaufen

- Fahrten bei Dunkelheit nicht bzw. nur mit besonderer Vorsicht vorzunehmen, wenn der Charterer oder ein Crewmitglied über ausreichende Erfahrung verfügt; in einigen Seegebieten sind Nachtfahrten oder Fahrten bei Dunkelheit verboten, hierauf wird im Chartervertrag gesondert hingewiesen
- bei Ankündigung gefährlicher Wetter- und Seeverhältnissen (Wind ab Stärke 7 Bft.) den Hafen nicht zu verlassen/aufzusuchen
- keine Veränderungen am Schiff oder an der Ausrüstung vorzunehmen
- nicht mit mehr oder nur mit den Personen zu belegen, die in der Crewliste angegeben sind (gilt auch für Kinder) und nicht mit mehr Personen, als für die Yacht zugelassen sind
- den Törn so zu planen, dass auch bei schwierigen Wetter- und Seeverhältnissen eine zeitgerechte Rückkehr möglich ist
- das Schiff nicht an Dritte weiterzugeben oder zu vermieten
- keine undeklarierten zollpflichtigen Waren oder gefährlichen Güter an Bord zu führen
- keine Wett- und Regattafahrten zu bestreiten
- das Schiff nur im Notfall abschleppen zu lassen; das Abschleppen hat mit der an Bord befindlichen Schleppleine zu erfolgen; die Verwendung von Stahltrossen ist strikt untersagt
- die An- und Abmeldung beim Hafenkaptän vorzunehmen, die Hafengebühren zu entrichten und die gesetzlichen Bestimmungen der Gastländer zu beachten
- das Logbuch ordnungsgemäß zu führen und an Bord zu belassen
- keine gewerbliche Personenbeförderung zu betreiben

§ 8 Rechte und Pflichten des Charterers bei Mängeln oder im Schadenfall (vermieterfreundliche Fassung)

(1) Hat die Yacht bei Überlassung an den Charterer einen **erheblichen** Mangel, der ihre Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch **nicht nur unerheblich beeinträchtigt**, oder entsteht während der Charterzeit ein solcher erheblicher Mangel, so ist der Charterer verpflichtet, den Vercharterer unverzüglich zu informieren und ihm zunächst **innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Abhilfe** zu geben.

(2) Solange die Tauglichkeit der Yacht infolge eines erheblichen, vom Vercharterer zu vertretenden Mangels **vollständig aufgehoben** ist **und** der Vercharterer trotz rechtzeitiger Anzeige und angemessener Fristsetzung keine Abhilfe leistet, ist der Charterer für diesen Zeitraum von der Entrichtung der Chartergebühr befreit. Für die Zeit, in der die Tauglichkeit nur **erheblich gemindert** ist, kann der Charterer eine **angemessene Herabsetzung** der Chartergebühr verlangen. Eine **unerhebliche** Beeinträchtigung der Tauglichkeit bleibt außer Betracht.

(3) Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels der Yacht bestehen nur, wenn der Vercharterer den Mangel zu vertreten hat oder sich mit der Beseitigung des Mangels in Verzug befindet und der Charterer den Mangel zuvor ordnungsgemäß angezeigt sowie eine angemessene Frist zur Abhilfe gesetzt hat. Etwaige Schadensersatzansprüche sind im Übrigen der Höhe nach nach Maßgabe von § 12 dieser AGB beschränkt.

(4) Der Charterer ist nur berechtigt, einen Mangel selbst zu beseitigen oder einen Dritten mit der Mangelbeseitigung zu beauftragen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, wenn
a) der Vercharterer mit der Mangelbeseitigung trotz Anzeige und angemessener Fristsetzung in Verzug ist oder
b) die sofortige Mangelbeseitigung zur Abwendung eines unmittelbar drohenden, erheblichen Schadens an der

Yacht zwingend erforderlich ist **und** der Vercharterer nicht rechtzeitig erreichbar ist. In allen anderen Fällen bedarf die Selbstvornahme der **vorherigen Zustimmung** des Vercharterers.

(5) Kennt der Charterer den Mangel der Yacht bei Vertragsschluss oder bei Übernahme oder bleibt ihm dieser infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt, stehen ihm Rechte auf Minderung, Rücktritt, Selbstvornahme und Schadensersatz nur zu, wenn der Vercharterer den Mangel arglistig verschwiegen hat. Nimmt der Charterer die Yacht trotz erkennbaren Mangels an, kann er Rechte wegen dieses Mangels nur geltend machen, wenn er sich diese Rechte bei der Annahme ausdrücklich vorbehält.

(6) Zeigt sich während der Charterzeit ein Mangel an der Yacht oder tritt ein Schaden an der Yacht ein, hat der Charterer dies dem Vercharterer unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn eine Maßnahme zum Schutz der Yacht gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich ist oder ein Dritter sich ein Recht an der Yacht anmaßt. Unterlässt der Charterer die unverzügliche Anzeige, ist er dem Vercharterer zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Soweit der Vercharterer infolge der unterlassenen oder verspäteten Anzeige keine Abhilfe schaffen konnte, ist der Charterer nicht berechtigt, eine Minderung der Chartergebühr, Schadensersatz oder eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ohne vorherige angemessene Fristsetzung zur Abhilfe geltend zu machen.

(7) Bei Schäden an der Yacht oder bei Personenschäden fertigt der Charterer eine umfassende Niederschrift über den Hergang und die Schäden an und sorgt – soweit zumutbar – für eine schriftliche Gegenbestätigung durch den Hafenkapitän, einen Arzt, Sachverständigen oder sonstigen geeigneten Zeugen. Der Charterer ist für entsprechende Logbucheinträge verantwortlich.

(8) Der Charterer ist verpflichtet, den Vercharterer bei Havarien, vorhersehbarer Verspätung, Verlust, Manövrierunfähigkeit, Beschlagnahme oder Behinderung der Yacht durch Behörden oder Außenstehende unverzüglich zu informieren. Bei Diebstahl der Yacht oder eines Ausrüstungsgegenstandes hat der Charterer unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Der Charterer hat dafür zu sorgen, dass ihn Nachrichten des Vercharterers mit Reparatur- oder sonstigen Anweisungen erreichen können.

§ 9 Erfüllung / Nichtverfügbarkeit des Schiffes

(1) Die Bereitstellung des Schiffes erfolgt an dem im Chartervertrag vereinbarten Ort zum vereinbarten Zeitpunkt. Ist die Bereitstellung dort aus tatsächlichen oder technischen Gründen nicht möglich, wird der Charterer hierüber unverzüglich informiert.

(2) Da der Vercharterer nur ein einziges Charterboot vorhält, besteht **kein Anspruch des Charterers auf Stellung eines Ersatzbootes**. Kann das vertraglich vereinbarte Schiff nicht rechtzeitig zum Beginn der Charterzeit bereitgestellt werden, ist der Charterer verpflichtet, dem Vercharterer eine **angemessene Nachfrist zur Bereitstellung** zu setzen. Eine Nachfrist von 48 Stunden ab dem vereinbarten Charterbeginn gilt im Regelfall als angemessen.

(3) Wird das Schiff auch innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht bereitgestellt und ist die vertragsgemäße Nutzung damit vollständig ausgeschlossen, kann der Charterer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts werden dem Charterer die auf den Chartervertrag geleisteten Zahlungen zurückerstattet. Weitergehende Rechte, insbesondere auf Schadensersatz, bestehen nur nach Maßgabe von § 12 dieser AGB.

(4) Verzögert sich die Bereitstellung des Schiffes lediglich vorübergehend und bleibt die Charter im Übrigen durchführbar, kann der Charterer für die Zeit, in der die Nutzung des Schiffes vollständig unmöglich war, eine **angemessene Minderung** der Chartergebühr verlangen. Ein Rücktrittsrecht besteht in diesem Fall nur, wenn die Verzögerung so erheblich ist, dass dem Charterer die Durchführung der Charter unter Berücksichtigung der Gesamtcharterdauer nicht mehr zugemutet werden kann.

(5) Soweit auf dem Gelände des Vercharterers während einer Verzögerung der Bereitstellung **freie Ferienwohnungen oder sonstige Unterkünfte** verfügbar sind, kann der Vercharterer dem Charterer und seiner Crew für die Dauer der Verzögerung **nach Wahl des Vercharterers** eine Unterkunft **gegen gesonderte**

Vereinbarung anbieten; ein Anspruch hierauf besteht nicht. Kosten der Verpflegung sowie sonstige Aufwendungen des Charterers oder der Crew werden nicht übernommen.

(6) Weitergehende Ansprüche des Charterers, insbesondere auf Ersatz von Reise-, Übernachtungs-, Umbuchungs- oder Reiseversicherungskosten sowie auf Ersatz nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit, sind ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Vercharterers entgegenstehen.

§ 10 Übernahme des Schiffes

Dem Charterer wird das Schiff vollgetankt und mit einer vollen Gasflasche übergeben. Ordnungsgemäßer Schiffszustand, vollständige Ausrüstung und Inventar werden anhand einer Checkliste bzw. eines Ausrüstungsverzeichnisses vom Charterer überprüft und durch seine Unterschrift bestätigt. Die Bestätigung über den ordnungsgemäßen Schiffszustand umfasst alle sichtbaren Schäden am Schiff, dessen Zubehör und Ausrüstung. Sind Schäden an diesen Teilen vorhanden, so sind diese bei Übernahme vom Charterer schriftlich auf der Checkliste/dem Ausrüstungsverzeichnis festzuhalten und vom Vercharterter gegenzuzeichnen. Liegt eine schriftliche und gegengezeichnete Schadensliste nicht vor oder wird diese nicht erstellt, trägt der Charterer die Beweislast dafür, dass der Schaden nicht während seiner Charterzeit entstanden ist.

Der Vercharterter übernimmt für die Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Seekarten, die Anzeigegenauigkeit und Funktion der Instrumente und die Leistung des Kühlschranks, Echolots und Bugstrahlruders keine Gewähr.

Für die Übergabe, das Ein- und Auschecken des Schiffes und die Überprüfung der Ausrüstung steht dem Vercharterter ein Zeitraum von 3 Stunden zu, gerechnet vom Beginn der Charterzeit.

§ 11 Rückgabe

Nach Beendigung der Charter übergibt der Charterer dem Vercharterter das aufgetankte Schiff mit vollen Gasflaschen in gereinigtem Zustand (innen und außen). Eine Verlängerung der vereinbarten Charterzeit ist ohne Einwilligung des Vercharterers nicht möglich. Die Anwendung des § 545 BGB wird ausgeschlossen. Setzt der Charterer die Nutzung nach Beendigung der Charter fort, so hat er die vereinbarte Charter bis zur Rückgabe zu zahlen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche durch den Vercharterter bleibt hiervon unberührt.

Verlorengegangene, beschädigte oder nicht mehr funktionsfähige Gegenstände sind dem Vercharterter, soweit noch nicht erfolgt, nach der Rückkehr unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere sind Grundberührungen zu melden. Werden Schäden am Schiff, dessen Zubehör und Ausrüstung bei Rückgabe nicht ohne schuldhaftes Zögern angezeigt und vom Vercharterter erst später festgestellt, trägt der Charterer die Beweislast, dass der Schaden nicht während seiner Charterzeit eingetreten ist.

Wird das Schiff schuldhaft erst nach Beendigung der Charterzeit zurückgegeben, so hat der Charterer den entstehenden Schaden des Vercharterers zu tragen. Meteorologische Ereignisse müssen durch flexible Törnplanung einkalkuliert werden. Der Charterer haftet unter anderem für Schäden oder Kosten, die dem Vercharterter oder Dritten, z. B. spätere Crews, durch Nichteinhaltung des Vertrages entstehen. Der Vercharterter ist berechtigt, diese Ansprüche Dritter im eigenen Namen gegenüber dem Charterer geltend zu machen. Falls der Charterer das Schiff an einem anderen Ort als dem vereinbarten verlässt, werden ihm die Kosten für die Rücküberführung des Schiffes zu Wasser oder zu Land berechnet, soweit diese Kosten nicht im Rahmen eines Versicherungsfalles von der Versicherung getragen werden.

Die Rückgabe gilt erst dann als erfolgt, wenn das Schiff wieder am vereinbarten Hafen eingetroffen ist. Wird das Schiff vom Charterer nicht in gereinigtem Zustand übergeben, wird eine Reinigungsgebühr nach tatsächlichem Aufwand berechnet, außerdem wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 50 erhoben. Eine

Toilettenverstopfung wird mit EUR 150 berechnet. Dem Charterer ist der Nachweis gestattet, dass die vorgenannten Kosten überhaupt nicht oder nicht in der genannten Höhe entstanden sind.

Für Handlungen und Unterlassungen seitens des Charterers, für die der Vercharterer von dritter Seite in Anspruch genommen wird, hält der Charterer den Vercharterer frei. Kann das Schiff aufgrund eines vom Charterer oder seiner Crew schuldhaft verursachten Zustandes nicht rechtzeitig dem nachfolgenden Charterer übergeben werden, so haftet der Charterer wie bei einer verspäteten Rückgabe des Schiffes.

§ 12 Haftung des Vercharterers

Die Haftung des Vercharterers bei höherer Gewalt ist ausgeschlossen.

Der Vercharterer haftet bei leicht fahrlässig verursachten Schäden beschränkt. Eine Haftung des Vercharterers besteht nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Miet- oder Chartervertrag dem Vercharterer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Miet- oder Chartervertrages oder sonstigen Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Charterer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung des Vercharterers auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Vercharterers. Dasselbe gilt auch für Schäden, die durch einen Mangel des vercharterten Bootes oder der vercharterten Yacht verursacht werden.

Die Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht für Ansprüche, die auf Grund einer vom Vercharterer übernommenen Garantie oder eines vom Vercharterer arglistig verschwiegenen Mangels entstanden sind. Sie gelten ferner nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung des Vercharterers, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Vercharterers, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen.

Soweit die Haftung des Vermieters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Vertreter, Angestellten, Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen des Vermieters.

§ 13 Datenschutz und Weitergabe personenbezogener Daten

Der Vermieter erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Mieters ausschließlich im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen, soweit dies für die Anbahnung, Durchführung und Abwicklung des Mietvertrages erforderlich ist. Dazu gehören insbesondere die Erfassung von Kontaktdaten, Angaben zur Identität, Führerscheindaten, Zahlungsinformationen sowie Angaben zur Kautionsverwaltung.

Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt nur, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. an Behörden), zur Erfüllung vertraglicher Pflichten erforderlich ist (z. B. an Versicherungsunternehmen im Schadensfall oder Zahlungsdienstleister bei der Abwicklung von Zahlungen) oder der Mieter ausdrücklich eingewilligt hat.

Die Daten werden ausschließlich für die genannten Zwecke verwendet und nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht. Der Vermieter trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um personenbezogene Daten vor Verlust, Missbrauch, unbefugtem Zugriff oder Offenlegung zu schützen.

§ 14 Sonstiges

Mündliche Absprachen sind nur dann rechtswirksam, wenn sie vom Vercharterer in Textform bestätigt werden.

Bei Rechenfehlern werden die Chartergebühren gemäß der gültigen Preisliste korrigiert. Bei Druckfehlern sind Änderungen vorbehalten. Preiskorrekturen können auftreten, wenn sich die örtlichen Steuern und Abgaben, die in den Preisen enthalten sind, ändern.

Erfüllungsort ist der Betriebssitz des Vercharterers bzw. der vereinbarte Übergabeort der Charteryacht.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet nicht die Unwirksamkeit des Vertrags im Übrigen.

Es kommt deutsches Recht zur Anwendung.

Diese Geschäftsbedingungen gelten nicht für Vermittlungen von Yachtcharterleistungen, dann gelten die Charterbedingungen des jeweiligen Vercharterers, die dem Yachtcharterkunden vor Vertragsabschluss überreicht werden.

§ 15 Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Vermieter wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

Erkner, am 17.10.2025

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Mark Bornemann', with a long horizontal flourish extending to the right.

Mark Bornemann, Geschäftsführer der Bootshaus Burchardt GmbH